

# UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Wissenschaftliche Stellungnahme  
zur Frage der

Rechtmäßigkeit von großvolumigen Blutentnahmen  
bei trächtigen Stuten  
zur Gewinnung des Hormons PMSG

von

Univ.-Prof. Dr. iur. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley)

– Direktor –

Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre

## A. Sachverhalt

PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) ist ein von trächtigen Stuten ausgeschüttetes Sexualhormon. Es wird als Hormonpräparat in der Schweinezucht dazu eingesetzt, den Hormonzyklus der Tiere zu synchronisieren. In Deutschland sind sechs Tierarzneimittel zugelassen, die PMSG enthalten.<sup>1</sup> Das in Deutschland eingesetzte PMSG wird vorwiegend in den Niederlanden, Island, Argentinien und Uruguay produziert.<sup>2</sup> Medienberichten zufolge gewinnt mindestens ein Gestüt in Deutschland PMSG aus Stutenblut.<sup>3</sup> Diese Praxis geht mit Risiken für die Gesundheit der Stuten einher und steht tierschutzfachlich in der Kritik. Zu den Kritikern zählen namentlich die *Animal Welfare Foundation*<sup>4</sup> und der *Deutscher Tierschutzbund e. V.*<sup>5</sup> Befürworter des PMSG-Einsatzes verweisen auf die positiven Effekte im Zusammenhang mit den Haltungsbedingungen bei der Schweinezucht sowie wirtschaftliche Vorteile.<sup>6</sup> Die seitens der genannten Tierschutzverbände formulierten Bedenken werfen die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Praxis mit dem Tierschutzrecht auf.

## B. Rechtliche Bewertung

Der Tierschutz genießt Verfassungsrang. Gem. Art. 20a GG hat der Staat die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Aus dieser Staatszielbestimmung, die 2002 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, folgt für staatliche Organe die verfassungsunmittelbare Verpflichtung, gegen Beeinträchtigungen des Tierwohls durch Private einzuschreiten.<sup>7</sup> Den Schutzauftrag aus Art. 20a GG hat der Gesetzgeber vor allem durch das Tierschutzgesetz konkretisiert.<sup>8</sup> Gem. § 1 TierSchG liegt dessen Zweck darin, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Dementsprechend soll verhindert werden, dass einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Bei der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist dieser Zweckbestimmung Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 1.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 1.

<sup>3</sup> MDR Exakt v. 09.12.2019; SZ.de, Pferdeblut aus Thüringen wird für Schweinezucht verwendet, 19.12.2019, <https://www.sueddeutsche.de/leben/tiere-erfurt-pferdeblut-aus-thueringen-wird-fuer-schweinezucht-verwendet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-191219-99-207364>, abgerufen am 16.02.2021.

<sup>4</sup> <https://www.animal-welfare-foundation.org/blog/mdr-magazin-exakt-30-jahre-illegale-blutentnahme-bei-traechtigen-stuten>, abgerufen am 08.03.2021.

<sup>5</sup> <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/pferdeblut-fuer-die-schweinezucht/>, abgerufen am 08.03.2021.

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 5 f.

<sup>7</sup> Vgl. *Schulze-Fielitz*, in Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 59; *Jarass*, in Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 20a Rn. 13.

<sup>8</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (TierSchG), BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313.

## I. Genehmigungsbedürftigkeit der Blutentnahmen

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG bedarf der Genehmigung, wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will. Im Folgenden wird zunächst erörtert, ob die in Deutschland praktizierten Blutentnahmen zur PMSG-Gewinnung als genehmigungsbedürftige Tierversuche zu qualifizieren sind. Falls von Tierversuchen auszugehen sein sollte, muss geklärt werden, ob ausnahmsweise nur eine Anzeigepflicht i.S.d. § 8a TierSchG besteht, auf die Einholung einer tierschutzrechtlichen Genehmigung also verzichtet werden kann.

### 1. Tierversuch i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TierSchG

Was ein Tierversuch ist, wird in § 7 Abs. 2 Satz 1 TierSchG legaldefiniert. Die Eingriffe und Behandlungen, die in der Norm angesprochen werden, weisen die Gemeinsamkeit auf, dass sie zu Versuchszwecken erfolgen. Hiervon kann in Bezug auf die Blutentnahmen bei trächtigen Stuten, die zu dem Zweck der Gewinnung von PMSG vorgenommen werden, nicht die Rede sein. Der Begriff des Tierversuchs erfährt jedoch eine Erweiterung durch § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSchG. Danach gelten bestimmte Eingriffe und Behandlungen auch dann als Tierversuche, wenn sie nicht Versuchszwecken dienen. Angesprochen sind damit u.a. Eingriffe und Behandlungen, die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden und die für die betroffenen Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 TierSchG). Der Bundesgesetzgeber hat die Anforderungen an die in § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSchG geregelten sog. Tierversuche im weiteren Sinne bewusst niedrig angesetzt, um den Tierschutz möglichst umfassend zu gewährleisten.<sup>9</sup> Er trägt hierdurch nicht zuletzt den Maßgaben der EU-Versuchstier-Richtlinie<sup>10</sup> Rechnung, die dem Schutz von Tieren dient, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Nach Art. 3 Nr. 1 EU-RL 2010/63 ist von einem wissenschaftlichen und damit der Richtlinie unterfallenden Verfahren schon dann auszugehen, wenn die Verwendung des Tieres Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen kann, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht. Den Begriff des Tierversuchs extensiv zu fassen, erweist sich schließlich auch mit Blick auf Art. 20a GG als angezeigt.<sup>11</sup>

Zieht man die Definition des Tierversuchs in § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 Nr. 1 TierSchG heran, so ergibt sich für die hier zu beurteilenden Blutentnahmen bei trächtigen Stuten: Den Stuten wird zur PMSG-Gewinnung zweimal im Jahr über einen Zeitraum von sieben Wochen mehrmals pro Woche Blut entnommen. Das wöchentlich entnommene

---

<sup>9</sup> BT-Drs. 17/10572, S. 25.

<sup>10</sup> EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, Amtsblatt der EU v. 20.10.2010, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:276:0033:0079:de:PDF>, abgerufen am 02.02.2021.

<sup>11</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 1, zum Gebot der tierfreundlichen Auslegung des Rechts.

Blutvolumen beträgt in der Regel 16 Liter.<sup>12</sup> Durch die erhebliche Verminderung der zirkulierenden Blutmenge kann es bei den Tieren zu einem sog. Volumenmangelschock<sup>13</sup> kommen, der mit Symptomen wie Tachykardie (erhöhte Herzschlagfrequenz), Tachypnoe (beschleunigte Atemfrequenz), kalten Extremitäten, reduziertem Hautturgor, Unruhe und Apathie einhergeht. Zudem steht in Einzelfällen der Eintritt eines lebensbedrohlichen Zustands zu befürchten.<sup>14</sup> Die im Rahmen der PMSG-Gewinnung zuweilen vorgenommene Substitution von Erythrozyten beseitigt die genannten gesundheitlichen Nachteile bei den Tieren nicht, da es weiterhin an Blutvolumen, Blutproteinen und Gerinnungsfaktoren fehlt.<sup>15</sup> Überdies lassen sich allergische und febrile Entzündungsreaktionen aufgrund der mehrmaligen Transfusionen nicht ausschließen.<sup>16</sup> Die im Zuge der Blutentnahmen vorgenommenen Einstiche, die mit großen Kanülen regelmäßig in die Jugularvenen der Stuten erfolgen, können bei längeren oder wiederholten Transfusionen Thrombosen verursachen. Ferner können sich durch festsitzende oder abgeschwemmte Blutgerinnsel Lungenabszesse entwickeln.<sup>17</sup> Die Entzündungsstellen an den Jugularvenen sind für die betroffenen Stuten schmerzhaft.<sup>18</sup> Vor diesem Hintergrund sind die großvolumigen Blutentnahmen zum Zweck der PMSG-Gewinnung als Eingriffe zu bewerten, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bis hin zum Tod des Pferdes verbunden sein können.

Die zum Zweck der PMSG-Gewinnung erfolgenden Blutentnahmen stehen darüber hinaus im Widerspruch zu den vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erstellten Leitlinien zur Gewinnung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich<sup>19</sup>. Nach diesen Leitlinien sind trächtige oder laktierende Stuten gänzlich von der Blutspende ausgeschlossen.<sup>20</sup> Unabhängig davon sehen die Leitlinien vor, dass die bei Pferden entnommene Blutmenge 15ml/kg Körpergewicht nicht übersteigen darf.<sup>21</sup> Es handelt sich bei den Leitlinien zwar nicht um rechtsverbindliche Regelungen. Die Leitlinien geben aber Aufschluss darüber, welche Eingriffe den Tieren nach Auffassung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugemutet werden können. Festzuhalten ist,

---

<sup>12</sup> So Anke Sendig, Inhaberin des für die deutsche PMSG-Produktion in Rede stehenden Gestüts Meura in Thüringen, MDR Exakt v. 09.12.2019, Min. 00:40-00:51. Das entspricht mehr als 30 % des Gesamtblutvolumens.

<sup>13</sup> Sog. hypovolämisch-hämorrhagischer Schock.

<sup>14</sup> Vgl. *Dietz/Huskamp*, Handbuch Pferdepraxis, 3. Aufl. 2006 S.126, 128.

<sup>15</sup> Die Erythrozyten sind hier zweitrangig, *Barsnick*, *Pferdespiegel* 2015, 146 ff.

<sup>16</sup> Vgl. *Hart*: Pathogenesis, management and prevention of blood transfusion reactions in horses, *Equine vet. Educ.* 2011, 343 ff.

<sup>17</sup> Einschätzung der Akademie für Tierschutz des *Deutscher Tierschutzbund e.V.*

<sup>18</sup> Einschätzung der Akademie für Tierschutz des *Deutscher Tierschutzbund e.V.*

<sup>19</sup> Leitlinien zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich, S. 10,

[https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05\\_Tierarzneimittel/Leitlinien\\_blutprodukte.pdf?jsessionid=71EC917CAF3B6F7BD76964C21CCB346E.2\\_cid369?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Leitlinien_blutprodukte.pdf?jsessionid=71EC917CAF3B6F7BD76964C21CCB346E.2_cid369?__blob=publicationFile&v=3), abgerufen am 08.03.2021.

<sup>20</sup> Leitlinien (Fn. 19), S. 4.

<sup>21</sup> Ausgehend von einer Stute mit einem Körpergewicht von 500 kg: Nach den Leitlinien (Fn. 19) wären das höchstens 24 Liter Blut in 7 Wochen, bei der PMSG-Gewinnung kommt ein Volumen von 112 Litern zustande, siehe Aussage von Karsten Feige, Klinik für Pferde der tierärztlichen Hochschule Hannover, MDR Exakt v. 09.12.2019, Min. 01:36 – 01:49. Nach *Dietz/Huskamp* (Fn. 14), S. 123 sind 5-10 Liter in einem Abstand von 4 Wochen unbedenklich.

dass die Entnahmepraxis zur PMSG-Gewinnung deutlich höhere Belastungen für die Pferde verursacht, als in den Leitlinien für zumutbar erachtet werden. Die Qualifikation der Blutentnahmen zur PMSG-Gewinnung als Tierversuche i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 TierSchG entspricht somit auch den Wertungen der Leitlinien zur Gewinnung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich.

## **2. Anzeigepflicht gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG**

Als Tierversuche bedürfen die großvolumigen Entnahmen von Pferdeblut gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG grundsätzlich einer entsprechenden tierschutzrechtlichen Genehmigung.<sup>22</sup> Von der Genehmigungspflicht sind solche Versuchsvorhaben ausgenommen, die ausschließlich Tierversuche i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TierSchG zum Gegenstand haben und nach bereits erprobten Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden. Für diese Vorhaben besteht gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG nur eine Anzeigepflicht. Angesichts dieser gesetzlichen Vorgaben können die im Rahmen der PMSG-Gewinnung erfolgenden Blutentnahmen von dem Genehmigungserfordernis nur befreit sein, wenn sie nach bereits erprobten Verfahren i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG vorgenommen werden.

§ 8a TierSchG dient der Umsetzung der EU-Versuchstier-Richtlinie und regelt ein vereinfachtes Verfahren für Projekte, bei denen Tiere zu Produktionszwecken nach bewährten Methoden verwendet werden (vgl. Art. 42 Abs. 1 EU-RL 2010/63/EU). Der Begriff der „erprobten Verfahren“ in § 8a TierSchG ist im Einklang mit den Begrifflichkeiten der EU-Richtlinie auszulegen, es muss sich bei den „erprobten Verfahren“ demnach um „bewährte Methoden“ handeln. Sinn und Zweck der EU-Versuchstier-Richtlinie 2010/63/EU ist die Harmonisierung des Tierschutzes in den EU-Mitgliedstaaten. Zugleich soll dem „Wohlergehen der Tiere“ als einem der in Art. 13 AEUV verankerten Werte der Union Rechnung getragen werden, wie es in den Erwägungsgründen der Richtlinie heißt.<sup>23</sup> Dieser Zweck gebietet eine restriktive Auslegung des Merkmals der „erprobten Verfahren“ in § 8a Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG. Zu bedenken ist ferner, dass die bloße Anzeigepflicht eine Ausnahme von dem ansonsten bestehenden Genehmigungsvorbehalt für Tierversuche an Wirbeltieren darstellt. Ausnahmenvorschriften sind anerkanntermaßen restriktiv auszulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verfahren nur dann erprobt i.S.d. § 8a Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG, wenn „bereits so viele

---

<sup>22</sup> Gem. § 15 Abs. 1 TierSchG wird die zuständige Behörde durch das Landesrecht bestimmt. In Thüringen ist das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Tierschutzbehörde für die Genehmigung gem. § 8 Abs. 1 TierSchG zuständig, § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. d, § 1 Nr. 2 der ThürTierSchZVO.

<sup>23</sup> Erwägungsgrund 2 der EU-RL 2010/63/EU: „Das Wohlergehen von Tieren ist ein Wert der Union, der in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist.“ sowie Erwägungsgrund 6: „[...] Deshalb ist es notwendig, das Wohlergehen von Tieren, die in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, zu erhöhen, indem die Mindeststandards für ihren Schutz in Übereinstimmung mit den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen angehoben werden.“

praktische Erfahrungen gewonnen worden sind, dass man sie als routinemäßig ansehen kann<sup>24</sup>. Es geht in der Sache um Verfahren, die „unbedenklich und alltäglich“<sup>25</sup> sind.

In Deutschland sind großvolumige Blutentnahmen bei trächtigen Stuten mit dem Ziel, das Hormon PMSG zu gewinnen, wenig verbreitet.<sup>26</sup> So erklärt sich, dass die Bundesregierung noch im Jahre 2017 davon ausging, dass in Deutschland eingesetzte PMSG stamme aus den Niederlanden, Island, Argentinien und Uruguay.<sup>27</sup> Selbst im Jahr 2019 hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch keine Kenntnis von einer PMSG-Gewinnung in deutschen Gestüten.<sup>28</sup> Die PMSG-Gewinnung in anderen Staaten begründet grundsätzlich keine „Erprobung“ des hier zu beurteilenden, besonders belastenden Verfahrens der Blutentnahme. Grund hierfür ist, dass die in Rede stehende Erprobung im Einklang mit dem spezifischen Schutzniveau des deutschen Tierschutzrechts zu erfolgen hat. Abgesehen davon muss § 8a Abs. 1 Nr. 3 lit. a TierSchG bei bestehenden Zweifeln an der Erprobung eines Verfahrens im Lichte des Art. 20a GG ausgelegt werden, also tierfreundlich und restriktiv zugunsten eines Genehmigungsvorbehalts.

Letzten Endes kommt es auf die Frage nach der Genehmigungsbedürftigkeit der Blutentnahmen bei trächtigen Stuten, die zum Zweck der PMSG-Gewinnung vorgenommen werden, jedoch nicht entscheidend an. Auch wenn man lediglich von einer Anzeigepflicht ausgehen will, ist die in Rede stehende Praxis nur unter den Genehmigungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG zulässig, der insbesondere auf § 7a Abs. 1 und 2 Nr. 1-3 TierSchG verweist.<sup>29</sup>

## II. Zulässigkeit der Blutentnahmen gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG

Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Versuchsvorhabens werden in den Nr. 1-8 des § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG festgelegt. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a TierSchG ist wissenschaftlich begründet darzulegen, welchen in § 7a Abs. 1 TierSchG genannten Zweck der Tierversuch verfolgt.<sup>30</sup> Die Begründungspflicht erstreckt sich zudem auf die in § 7a Abs. 1 TierSchG geforderte „Unerlässlichkeit“ des Tierversuchs. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, muss u.a. geprüft werden, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Ferner ist der Grundsatz zu beachten, dass die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden

---

<sup>24</sup>Hirt/Maisack/Moritz (Fn. 11), § 8a Rn. 16; sowie Baumgartner, Zur Entwicklung der Praxis der Tierversuche in Deutschland, S. 16, in Caspar/Koch, Tierschutz für Versuchstiere – Ein Widerspruch in sich?, 1998.

<sup>25</sup> Hirt/Maisack/Moritz (Fn. 11), § 8a Rn. 15.

<sup>26</sup> Nach Erkenntnissen des *Deutscher Tierschutzbund e.V.* ist nur ein Gestüt in der Gemeinde Meura, Thüringen, aktiv in der PMSG-Gewinnung tätig.

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 2.

<sup>28</sup> BT-Drs. 19/11226, S. 3.

<sup>29</sup> Vgl. Hirt/Maisack/Moritz (Fn. 11), § 8a Rn. 4.

<sup>30</sup> Zu den Anforderungen an die Darlegung: Lorz/Metzger, TierSchG, 7. Aufl. 2019, § 8 Rn. 10.

der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sein müssen (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG).

### **1. Unbeschränkte behördliche/gerichtliche Prüfungskompetenz**

Seit Inkrafttreten des Art. 20a GG geht die h.M. in Rechtsprechung und Literatur davon aus, dass die zuständige Behörde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen umfassend prüfen muss. Die behördliche Prüfungskompetenz ist also nicht auf eine Plausibilitätskontrolle beschränkt.<sup>31</sup> Dementsprechend ist auch die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit der Blutentnahmen bei trächtigen Stuten einer alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG einschließenden Prüfung zu unterziehen.<sup>32</sup> Die seitens der Behörde im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung unterliegt gerichtlicher Vollkontrolle. Ein behördlicher Beurteilungsspielraum ist insoweit nicht anzuerkennen.

### **2. Unerlässlichkeit zur Herstellung eines Produkts, das der Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren dient (§ 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 lit. c TierSchG)**

Die großvolumigen Blutentnahmen zur PMSG-Gewinnung könnten unerlässlich sein, um ein Produkt herzustellen, das dem Ziel dient, die Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren zu verbessern (§ 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 2 lit. c TierSchG). Das PMSG, das durch Blutentnahmen bei trächtigen Stuten gewonnen wird, dient der Herstellung von Produkten, nämlich von im Rahmen der Schweinezucht eingesetzten Präparaten. Diese Präparate sollen den Hormonzyklus von Sauen synchronisieren, wodurch die Planbarkeit der Schweinezucht vereinfacht und Betriebsabläufe beschleunigt werden.<sup>33</sup> Durch die Synchronisation kann der Kontakt zu Schweinen aus anderen Betrieben und damit die Verbreitung von Keimen und der Einsatz von Medikamenten verringert werden.<sup>34</sup> Die PMSG-Präparate können damit grundsätzlich zu einer Verbesserung der Haltungsbedingungen durch ein effektiveres Hygienemanagement beitragen. Ihr Einsatz ermöglicht eine Gruppenhaltung der Sauen in gleichbleibender Zusammensetzung, was Stress und Verletzungen durch Rangkämpfe verringern kann.<sup>35</sup> Damit sind die in Rede stehenden großvolumigen

---

<sup>31</sup> Statt vieler *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 8 Rn. 5, dort auch zu den einschlägigen Gerichtsentscheidungen; a.A. *Lindner*, NordÖR 2009, 334. Eine eingeschränkte Plausibilitätskontrolle erfolgt nur bezüglich der wissenschaftlichen Bedeutung und Bestimmung Zwecks eines Versuchsvorhabens, so *Lorz/Metzger* (Fn. 30), § 8 Rn. 7, unter Bezugnahme auf BVerfG, NVwZ 2003, 881.

<sup>32</sup> Diese Auffassung wird auch dadurch bestätigt, dass durch einen vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegten Gesetzesentwurf in § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG zur Klarstellung ausdrücklich der Zusatz *nach Prüfung durch die zuständige Behörde* eingefügt werden soll, BMEL, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/aenderung-tierschutzgesetz-versuchstiere.pdf;jsessionid=3FB1E8E6CB2FC2BB33EEA62F41B48CE7.internet2851?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/aenderung-tierschutzgesetz-versuchstiere.pdf;jsessionid=3FB1E8E6CB2FC2BB33EEA62F41B48CE7.internet2851?__blob=publicationFile&v=2), abgerufen am 15.02.2021.

<sup>33</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 5.

<sup>34</sup> Zum Nutzen von PMSG-Präparaten in der Schweinezucht: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/hormonhandel-pferdeblut-fuer-schweinefleisch>, abgerufen am 02.02.2021.

<sup>35</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 5.

Blutentnahmen auf die Herstellung eines Produkts gerichtet, das dem Ziel des § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c TierSchG dient. Für die Genehmigungsfähigkeit reicht es indessen nicht aus, dass ein Tierversuch einem tierschutzrechtlich anerkannten Zweck dient; der Versuch muss zu diesem Zweck vielmehr „unerlässlich“ sein (§ 7a Abs. 1 Satz 1 TierSchG).

#### **a) Erreichung des Zwecks durch andere Methoden oder Verfahren (§ 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG)**

Die Genehmigungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung darüber, ob die als Tierversuch einzustufenden Blutentnahmen bei trächtigen Stuten unerlässlich sind, den Grundsatz des § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zu wahren. Danach ist zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Der Versuch muss mit anderen Worten alternativlos sein.<sup>36</sup> Hieran fehlt es, wenn der Versuchszweck mit anderen Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, die keine oder geringere Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren verursachen.<sup>37</sup> Als Maßstab ist das „Prinzip der Vermeidung“ heranzuziehen.<sup>38</sup> Möglicherweise sind die großvolumigen Blutentnahmen bei trächtigen Stuten schon deshalb unerlässlich i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 TierSchG, weil PMSG nach derzeitigem Wissensstand nicht synthetisch hergestellt werden kann. Die Herstellung von PMSG-Präparaten aus dem Blut trächtiger Stuten erweist sich insoweit als „alternativlos“.

Eine solche Lesart des § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 TierSchG würde jedoch den Zweck der Vorschrift verfehlen. § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TierSchG setzt voraus, dass das Produkt, das hergestellt werden soll, einem der in § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a-c oder Nr. 3 genannten Ziele dient. Hinsichtlich der Zielbindung des Produkts wird nicht allein der Wille des Herstellers entscheidend sein können. Das Produkt muss nicht nur subjektiv dazu bestimmt, sondern auch objektiv geeignet sein, die in § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a bis c oder Nr. 3 genannten Ziele zu fördern.<sup>39</sup> Anderenfalls ließen sich die zur Herstellung des Produkts erforderlichen Tierversuche nicht rechtfertigen, es läge für sie kein „vernünftiger Grund“ i.S.d. § 1 Satz 2 TierSchG vor. Denn es macht keinen Sinn, Tierversuche zur Herstellung von wirkungslosen Produkten durchzuführen. Ein solcher Tierversuch kann auch nicht als unerlässlich i.S. des § 7a Abs. 1 Satz 1 TierSchG angesehen werden.

---

<sup>36</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 7 Rn. 2; so auch die Begründung des Dritten Gesetzes zur Änderung des TierSchG, BT-Drs. 17/10572, S. 25: „Tierversuche dürfen nur dann durchgeführt, wenn andere Methoden nicht zur Verfügung stehen.“

<sup>37</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 7 Rn. 2; *Pröbstl*, Das Recht der Tierversuche unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben, 2017, S. 156.

<sup>38</sup> *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 7a Rn. 11; Art. 4 EU-RL 2010/63/EU; ebenso die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/10572, S. 1. Erst wenn der Tierversuch nicht durch Alternativen vermieden werden kann, greifen Möglichkeiten der Verminderung und Verbesserung.

<sup>39</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 1 Rn. 43, wie beim vernünftigen Grund i. S. d. § 1 Satz. 2 TierSchG geht es nicht um den persönlichen Beweggrund des Handelnden, sondern um das, was sich bei objektiver Betrachtung als Grundlage der Handlung – also als Zweckrichtung – darstellt.



An einem vernünftigen Grund für einen Tierversuch und an dessen Unerlässlichkeit fehlt es auch dann, wenn der Tierversuch der Herstellung eines Produkts dient, das zwar geeignet ist, die Haltebedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren zu verbessern, es für das Produkt aber keinen Bedarf gibt. Ein Bedarf fehlt insbesondere dann, wenn andere, vergleichbar effektive Produkte zur Verfügung stehen, deren Herstellung keine oder geringere Beeinträchtigungen für das Wohlbefinden von Tieren verursacht. Das ist mit Blick auf die schon heute in der Schweinezucht eingesetzten PMSG-ersetzenden Präparate der Fall.

Nach Angaben der Bundesregierung stehen für verschiedene Indikationen und Tierarten derzeit 36 Tierarzneimittel zur Verfügung, die alternativ zu PMSG-Präparaten verwendet werden können.<sup>40</sup> Allein für die Schweinezucht existieren acht Präparate, die sich anstelle von PMSG zur Zyklussteuerung bei Sauen einsetzen lassen.<sup>41</sup> Teils zeigen diese Präparate sehr zufriedenstellende Ergebnisse.<sup>42</sup> Zudem gibt es zootecnische Verfahren zur Zyklussynchronisation, die sowohl in der biologischen als auch der konventionellen Landwirtschaft angewendet werden.<sup>43</sup> In Studien zur Vergleichbarkeit von PMSG-Präparaten und alternativen Mitteln wird zwar teilweise auf die Nachteile von Substituten hingewiesen.<sup>44</sup> Hervorgehoben werden aber vor allem arbeitswirtschaftliche und ökonomische Gesichtspunkte, wie z.B. geringere Trächtigkeitsraten. Höhere Kosten führen jedoch für sich genommen ebenso wenig wie ein etwaiger Mehraufwand beim Einsatz alternativer Präparate zur Unerlässlichkeit von Tierversuchen, was sich aus § 7a Abs. 2 Nr. 4 a. E. TierSchG ergibt.<sup>45</sup> Angesichts der zahlreichen synthetischen Tierarzneimittel, die in der Schweinezucht zur Synchronisation des Hormonzyklus zum Einsatz kommen können, sind die Blutentnahmen bei trächtigen Stuten zur PMSG-Gewinnung gem. § 7a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG nicht unerlässlich, um den Zweck der Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren zu fördern.

### **b) Ethische Vertretbarkeit der zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck (§ 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG)**

Der Genehmigungsfähigkeit von Blutentnahmen zur PMSG-Gewinnung könnte zudem der Grundsatz des § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG entgegenstehen. Danach dürfen Versuche an

---

<sup>40</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 4.

<sup>41</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 5, dazu zählt die Bundesregierung GnRH Analoga wie Buserelin (Veterelin®), Porceptal®), Gonadorelin (Gonavet Veyx®, Oestracton®) und Peforelin (Maprelin®); Prostaglandin-Analoga wie Dinoprost-Trometamol (Enzaprost T®) und Gestagene wie Altrenogest (Regumate®, Suifertil®).

<sup>42</sup> *Kauffold/Böhne/Altmann*, AG Schwein Tierschutzplan Niedersachsen 10/2017 bestätigen den Einsatz von Maprelin.

<sup>43</sup> Zu diesen zootecnischen Verfahren gehören Bewegung, Fütterung, Lichtregime, Wechsel des Buchtenpartners, Kontakt zu östrischen Tieren und Eberkontakt, so die Akademie für Tierschutz des *Deutscher Tierschutzbund e.V.*

<sup>44</sup> Vgl. *Brüssow/Wähner*, Biotechnische Fortpflanzungssteuerung beim weiblichen Schwein 2005, 157, [https://www.researchgate.net/profile/Klaus-Peter\\_Brussow/publication/229005726\\_Biotechnische\\_Fortpflanzungssteuerung\\_beim\\_weiblichen\\_Schwein/link/50912f50ac6a84bb791000000.pdf](https://www.researchgate.net/profile/Klaus-Peter_Brussow/publication/229005726_Biotechnische_Fortpflanzungssteuerung_beim_weiblichen_Schwein/link/50912f50ac6a84bb791000000.pdf), abgerufen am 22.02.21, teils würden durch die Alternativen keine zufriedenstellenden Ergebnisse geliefert.

<sup>45</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 7 Rn. 2.

Wirbeltieren oder Kopffüßern nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Bei der Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der ethischen Vertretbarkeit muss der Zweck des Tierversuchs mit dem Tierschutz in ein angemessenes Verhältnis gesetzt werden, es erfolgt eine „Schaden-Nutzen-Abwägung“<sup>46</sup>. Außerrechtliche ethische Erwägungen bleiben dabei außer Betracht; nur solche Wertungen, die der Gesetzgeber selbst in das Tierschutzrecht aufgenommen hat, finden Berücksichtigung.<sup>47</sup>

In einem ersten Schritt ist die Belastung der Stuten durch die Blutentnahmen zur PMSG-Gewinnung nach Art, Dauer und Intensität zu gewichten. Dabei erfolgt eine Einteilung der Belastung in ein Vier-Kategorien-System, das sich aus Art. 15 Abs. 1 sowie Anhang VIII der EU-RL 2010/63/EU ergibt.<sup>48</sup> Um die für die Herstellung von PMSG-Präparaten erforderlichen Blutmengen zu gewinnen, wird den betroffenen Tieren vier Mal pro Woche Blut entnommen.<sup>49</sup> Für eine erhöhte Intensität der Belastung spricht, dass nach den Leitlinien zur Gewinnung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich trächtigen Stuten eigentlich überhaupt kein Blut entnommen werden soll. Unabhängig davon entspricht das entnommene Volumen von 16 Litern pro Woche mehr als dem Vierfachen der in den Leitlinien grundsätzlich vorgesehenen Menge.<sup>50</sup> Auf die mit den Blutentnahmen einhergehenden Schmerzen und drohenden Schäden für Gesundheit und Leben der Tiere wurde bereits hingewiesen.<sup>51</sup> Zwar erfolgt teils eine Rückführung der Erythrozyten, hierdurch werden ein Volumenmangelschock und die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken jedoch nicht generell und in jeder Hinsicht ausgeschlossen.<sup>52</sup> Aufgrund der Trächtigkeit der Stuten sowie der Dauer, Häufigkeit und Umfang der Blutentnahmen handelt es sich bei dem praktizierten Verfahren um eine nicht unerhebliche Belastung und damit einen Eingriff von mittlerem Schweregrad nach dem Kategoriensystem gem. Art. 15 Abs. 1 i.V.m. sowie Anhang VIII EU-RL 2010/63/EU.<sup>53</sup>

Auf der Grundlage dieser Einordnung ist – in einem zweiten Schritt – der Verfahrenszweck zu ermitteln und in seiner Bedeutung zu gewichten.<sup>54</sup> Das gewonnene PMSG wird in der Schweinezucht zur Synchronisation des Hormonzyklus eingesetzt, was mit einer Verbesserung der Haltungsbedingungen einhergehen kann.<sup>55</sup> Das Verfahren dient also seinerseits dem Ziel des Tierschutzes. Unter dem Blickwinkel des Art. 20a GG ist die

---

<sup>46</sup> a.a.O., S. 163.

<sup>47</sup> Vgl. *Lindner*, NordÖR 2009, 334.

<sup>48</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 7a Rn. 97-102.

<sup>49</sup> So Anke Sendig, Inhaberin des für die deutsche PMSG-Produktion in Rede stehenden Gestüts Meura in Thüringen, MDR Exakt v. 09.12.2019, Min. 00:40-00:51.

<sup>50</sup> Siehe Fn. 19.

<sup>51</sup> Siehe dazu Abschnitt 1) zum Tierversuchsbegriff.

<sup>52</sup> a.a.O.

<sup>53</sup> EU-RL 2010/63/EU, Anhang VIII Abschnitt III Nr. 2a) „...Blutabnahmen (> 10 % des zirkulierenden Blutvolumens) bei einem Tier bei vollem Bewusstsein innerhalb weniger Tage ohne Volumenersatz“. Dies entspricht auch der Einschätzung von Sachverständigen des *Deutscher Tierschutzbund e.V.*

<sup>54</sup> Vgl. *Pröbstl* (Fn. 37), S. 166.

<sup>55</sup> Siehe Fn. 33 ff.

Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ein anerkanntes Ziel, was auch § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c TierSchG zu erkennen gibt. Bei dem Einsatz von hormonellen Präparaten wie PMSG in der Tierzucht kann es freilich zu Nebenwirkungen kommen,<sup>56</sup> die den Nutzen zum Teil reduzieren. Auch wirft die mit der Hormonsynchronisation durch PMSG-Präparate verbundene Intensivierung der Schweinehaltung nach Auskunft des *Deutscher Tierschutzbund e.V.* nicht zu vernachlässigende Qualzuchtprobleme auf. Der Einsatz von PMSG in der Schweinehaltung hat somit nicht nur eine Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Folge, er kann auch Probleme im Hinblick auf eine tierfreundliche Nutztierhaltung verursachen. Somit ist der Nutzen der PMSG-Herstellung im Hinblick auf die Verbesserung der Haltungsbedingungen gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. c TierSchG tendenziell als eher gering zu veranschlagen.

Neben dem Ziel der Verbesserung der Haltungsbedingungen geht es beim Einsatz der PMSG-Präparate auch und insbesondere um wirtschaftliche Interessen. Eine zusätzliche Wirkung von PMSG bei Sauen ist die sog. Superovulation, also die Steigerung der Wurfgröße<sup>57</sup>, was zu höheren Erträgen für die Schweinezüchter führt. Wirtschaftliche Ziele sind bei der Bewertung des Nutzens im Rahmen der ethischen Vertretbarkeit indessen nur geringwertig.<sup>58</sup> Dementsprechend spielt es für die Bewertung des Nutzens der zur Herstellung von PMSG-Präparaten vorgenommenen Blutentnahmen keine ausschlaggebende Rolle, ob einzelne Gestüte von der PMSG-Gewinnung wirtschaftlich abhängig sind. Maßgeblich ist der vom Gesetzgeber in § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Nr. 2 lit. c TierSchG anerkannte Zweck der Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Die Belastung der Stuten durch die Blutentnahmen muss mit dem Nutzen der PMSG-Gewinnung für die Tierhaltung abgewogen werden. Dabei gilt: Je stärker die Belastung der Versuchstiere, desto höhere Anforderungen sind unter dem Gesichtspunkt der ethischen Vertretbarkeit an den erforderlichen Nutzen des Versuchs zu stellen. Der Abwägung kommt seit der Verankerung des Tierschutzes in Art. 20a GG eine „unmittelbare verfassungsrechtliche Dimension“<sup>59</sup> zu.

Wie bereits festgestellt wurde, ist die Belastung der Stuten von mittlerem Schweregrad. Zwar ist die Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Schweinezucht aus tierschutzrechtlicher Sicht ein erstrebenswertes Ziel, dieses darf aber nicht um jeden Preis verfolgt werden. In Anbetracht der zahlreichen Mittel, die aufgrund vergleichbar positiver Effekte auf die

---

<sup>56</sup> Beispielsweise Uterusrupturen, Milchstau sowie Nebenwirkungen bei der Verabreichung wie z.B. Spritzenabszesse, so Informationen des *Deutschen Tierschutzbundes e.V.* Die Bundesregierung nennt als Nebenwirkungen der Präparate u.a. Persistierende Follikel, Ovarialzysten, Superovulationen mit erhöhten Embryonalverlusten, vorübergehender Rückgang der Milchleistung, in seltenen Fällen können auch Unverträglichkeiten bis hin zum anaphylaktischen Schock nicht ausgeschlossen werden, BT-Drs. 18/12251, S. 4.

<sup>57</sup> BT-Drs. 18/12251, S. 4.

<sup>58</sup> Vgl. *Hirt/Maisack/Moritz* (Fn. 11), § 7a Rn. 107.

<sup>59</sup> OVG Bremen, UPR 2013, 240.

Schweinezucht geeignet sind, PMSG zu substituieren,<sup>60</sup> sind die Vorteile, die sich für die Haltungsbedingungen bei der konventionellen Schweinezucht ergeben können, insgesamt geringfügig. Dies gilt auch deshalb, weil eine signifikante Verbesserung der Haltungsbedingungen für Sauen auch ohne den Einsatz von Tierarzneimitteln möglich ist. Zu denken ist in diesem Zusammenhang insbesondere an einen entsprechenden Umbau der Ställe, eine Neugestaltung der Haltungseinrichtungen sowie ausreichend dimensionierte Liege-, Fress- und sonstige Aktivitätsbereiche. Das Argument, der Verzicht auf PMSG-Präparate und die Umstellung auf zur Substitution geeignete Mittel führten zu einem größeren Arbeitsaufwand und höheren Kosten, verfängt angesichts der verfassungsrechtlichen Wertung des Art. 20a GG nicht.<sup>61</sup> Angesichts der Gefahren für Gesundheit und Leben der Stuten, die mit den wiederholten großvolumigen Blutentnahmen einhergehen, ergibt eine wertende Betrachtung, dass der erzielte Nutzen durch die PMSG-Gewinnung die bei den trächtigen Stuten verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden nicht überwiegt.

Auch die Leitlinien zur Gewinnung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit setzen Maßstäbe der Zumutbarkeit speziell bei Blutentnahmen.<sup>62</sup> Sie können daher als Richtschnur im Rahmen der Schaden-Nutzen-Abwägung herangezogen werden. Bei der PMSG-Gewinnung werden die Empfehlungen der Leitlinien in erheblichem Maß überschritten.<sup>63</sup> Die Praxis der wiederholten und großvolumigen Blutentnahmen bei trächtigen Stuten bedarf daher zumindest einer substantiierten Rechtfertigung, an der es fehlt. Der Hinweis auf den durch PMSG-Präparate in der Schweinezucht eintretenden Nutzen mag zwar im Sinne einer Verbesserung der Haltungsbedingungen nachvollziehbar sein. Die Vorteile sind aber nicht von solchem Gewicht, dass sie eine nach den amtlichen Leitlinien als unzumutbar geltende Praxis rechtfertigen könnten.

Der Verfassungsrang des Tierschutzauftrags untermauert dieses Abwägungsergebnis, sodass sich die Blutentnahmen, die bei trächtigen Stuten zum Zweck der PMSG-Gewinnung vorgenommen werden, auch im Hinblick auf eine etwaige Verbesserung der Haltungsbedingungen in der Schweinezucht nicht als ethisch vertretbar erweisen.

### **3. Zwischenergebnis: Zulässigkeit der Blutentnahmen gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG**

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG sind nicht erfüllt. Die großvolumigen Blutentnahmen bei trächtigen Stuten, die zum Zweck der Gewinnung von PMSG durchgeführt werden, sind aus tierschutzrechtlicher Sicht nicht unerlässlich.

---

<sup>60</sup> Siehe zu alternativen Methoden Abschnitt 2a).

<sup>61</sup> Siehe Fn. 44.

<sup>62</sup> Sie skizzieren „Anforderungen, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu erfüllen sind“ (S. 1 der Leitlinien, Fn. 21) und sind somit bei der Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit im Rahmen einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 2 TierSchG einzubeziehen.

<sup>63</sup> Siehe Fn. 19.

### C. Ergebnis

Die im Rahmen der PMSG-Gewinnung erfolgenden wiederholten und großvolumigen Blutentnahmen bei trächtigen Stuten sind rechtswidrig. Die Blutentnahmen sind als Tierversuche zu qualifizieren. Mangels Erprobung unterliegen die Blutentnahmen nach zutreffender Ansicht nicht nur einer Anzeigepflicht, sondern sind genehmigungsbedürftig. Um die Haltungsbedingungen in der Schweinezucht zu verbessern, stehen zahlreiche PMSG-ersetzende Mittel zur Verfügung, bei deren Herstellung es nicht oder in geringerem Umfang zu einer Beeinträchtigung des Wohls von Tieren kommt. Vor diesem Hintergrund sind die Tierversuche an trächtigen Stuten nicht unerlässlich.

Köln, den 15. März 2021

  
Univ.-Prof. Dr. jur. Markus Ogorek, LL.M. (Berkeley)